



Verkehrsunternehmen des straßengebundenen ÖPNV in
Rheinland-Pfalz

Über

Landesbetrieb Mobilität

Nachrichtlich an rheinland-pfälzische Verbände:

Städtetag, Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund

VDV, OSW, VDV Koblenz, VVRP

Verkehrsverbände KVV, RNN, VRM, VRN, VRT

DER STAATSSSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

01.07.2025

Mein Aktenzeichen

5012-0003#2025/0005-1401

9.0001

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Sophie Uhlmann

Sophie.Uhlmann@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax

(06131) 16-5981

Rundschreiben zur Liquiditätssicherung bei den Ausgleichsleistungen im Aus- bildungsverkehr im Jahr 2025

hier: Liquiditätssicherung der Verkehrsunternehmen im Vorgriff auf den Neuerlass des Landesgesetzes über Ausgleichsleistungen bei Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum 31. Dezember 2023 galt im Land Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahr-
ausweisen des Ausbildungsverkehrs vom 19. August 2014 (AVerkAusglG). Die zugehörige Durchführungsverordnung war bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft.

Wie bereits mitgeteilt, hat die Fachabteilung ein neues Landesgesetz zur Ersetzung der Regelungen des § 45a PBefG in Landesrecht erarbeitet. Es wird die Ausgleichsleistungen bei Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs ab dem Kalenderjahr 2025 mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 regeln. Dieses Gesetz soll in diesem Jahr vom Landtag verabschiedet werden. Eine Ausfertigung und Verkündung ist daher im Herbst 2025 zu erwarten.

1/3

Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zur Sicherung der Liquidität der Verkehrsunternehmen vor Verkündung des Neuerlasses des Landesgesetzes über Ausgleichsleistungen bei Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs bestehen aus Sicht der Fachabteilung zwei Alternativen, die ich Ihnen im Folgenden gerne darlegen möchte.

1. Zahlungen an die Verkehrsunternehmen durch die kommunalen Aufgabenträger im Vorgriff auf die zu erwartende gesetzliche Regelung

Es ist möglich, dass die Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen im Vorgriff auf den Neuerlass des Landesgesetzes über Ausgleichsleistungen bei Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs 2025 Zahlungen im Vorgriff auf die zu erwartende gesetzliche Regelung leisten, deren Verkündung im Herbst mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 zu erwarten ist.

Da das Land gegenwärtig mangels Rechtsgrundlage nicht direkt an die Aufgabenträger leisten kann, ist eine solche Vorleistung der Aufgabenträger zunächst aus eigenen finanziellen Mittel zu decken. Wie im Gesetzentwurf vorgesehen, werden die Aufgabenträger nach Verkündung den entsprechenden Betrag nach den Vorgaben des Gesetzentwurfs erhalten.

2. Vorauszahlungen durch das Land direkt an die Verkehrsunternehmen

Alternativ dazu können beim Land, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM), Anträge auf Vorauszahlungen nach § 45a PBefG i.H.v. 40 % des Betrages von 2022 gestellt werden. Diese Zahlungen erfolgen – wie in § 45a PBefG vorgesehen - direkt an die Verkehrsunternehmen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass diese Zahlungen nach rückwirkend erfolgenden Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes von Seiten des LBM zurückgefordert werden. Denn die bei der zweiten Alternative eingesetzten Mittel des Landes werden für die Finanzierung des neu zu erlassenden Landesgesetzes benötigt. Daher werden diese Zahlungen zur Liquiditätssicherung nach Verabschiedung des Gesetzes im Landtag wieder an den LBM zurück zu zahlen sein. Bei einer Rückzahlung sind die erhaltenen Zahlungen nach § 45a PBefG nach den Bestimmungen des § 1 LVwVfG i.V.m. § 49a VwVfG zu verzinsen.



Ich bitte Sie, sich hinsichtlich etwaiger Anträge auf Vorauszahlungen oder der Möglichkeit von Vorleistungen der kommunalen Aufgabenträger an die Aufgabenträger und/oder die Verkehrsverbände zur Absprache zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hauer